

Global Incubator Network (GIN) Austria

Programmdokument gemäß Punkt 3.2.1. und 3.2.2. der aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Ziele des Förderungsprogramms	3
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Förderungsnehmerin / Förderungsnehmer	4
4 Details zu den förderungsfähigen Vorhaben und Kosten	4
4.1 Zielregionen	4
4.2 Förderungsfähige Vorhaben	4
4.3 Förderungsfähige Kosten	4
4.4 Nicht förderungsfähige Kosten und Vorhaben	5
5 Gestaltung der Förderung	5
5.1 Art und Umfang der Förderung	5
5.2 Ausmaß der Förderung	5
6 Besonderheiten zum Verfahren	5
7 Festlegung der Projektlaufzeit	5
8 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung	5
9 Monitoring und Evaluierungskonzept	6
10 Laufzeit des Programms	6

Einleitung

Mit dem Global Incubator Network (GIN) Austria ist einerseits ein zentraler Single Point of Contact geschaffen worden, der internationalen Start-Ups, Inkubatoren und InvestorInnen den Zugang zum österreichischen und darüber hinaus zum europäischen Markt erleichtert.

Auf der anderen Seite bietet das Global Incubator Network Austria ein Sprungbrett für heimische Start-Ups, um auf internationalen Märkten Fuß zu fassen, vernetzt nationale Inkubatoren mit internationalen Einrichtungen und schafft für heimische InvestorInnen wertvolle Kontakte, die bestmöglich in Co-Investment-Möglichkeiten und im Best Practice-Austausch münden.

Aufgabe des GIN ist es, anhand der angebotenen Maßnahmen, wie z.B. den goAsia- und goAustria - Akzeleratorprogrammen, den GIN Co-Investment Pitch, GIN Corporate Day etc. internationale, bilaterale Kooperationen zwischen den jeweils nationalen Organisationen und Initiativen des betreffenden Kooperationslandes und Österreich aufzubauen und zu vertiefen.

1 Ziele des Förderungsprogramms

Zentrale Zielsetzung des Programms ist es, die Sichtbarkeit Österreichs als Start-Up-Hub zu fördern und gleichzeitig eine verbesserte internationale Vernetzung für österreichische Stakeholder zu schaffen.

Im gemeinsamen Programmmanagement von Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) und Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der WKO/AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, Austria Business Agency (ABA), Wirtschaftsagentur Wien (WAW) und anderen öffentlichen und privaten Partnern sowie mit dem internationalen Netzwerk der aws und FFG werden österreichischen Unternehmen folgende Leistungen angeboten:

- Verbessertes Zugang zu internationalen Inkubatoren und Akzeleratoren
- Verbessertes Zugang zu internationalen InvestorInnen
- Verbessertes Kontakt zu potentiellen internationalen strategischen Partnern z.B. Industrie
- Markt-Know-how und Unterstützung bei Markteintritt auf internationalen Märkten
- Zugang zu internationalen Start-Ups
- Vernetzungs-Veranstaltungen zum Thema Internationalisierung, Venture Capital

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung („die Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung der folgenden EU-rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AGVO):
 - Art 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
 - Art 28 Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013 (kurz „De-m in im is-Verordnung“).

Die genannten Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3 Förderungsnehmerin / Förderungsnehmer

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen:

Förderungsfähig sind im Rahmen von Inbound-Leistungen Inkubatoren/Akzeleratoren (Einrichtungen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen), Co-Working-Spaces (Einrichtungen, die Gründern zeitlich befristet Arbeitsplätze und Infrastruktur zur Verfügung stellen) sowie international ausgerichtete Start-ups, die einen Sitz oder Betriebsstätte in Österreich anstreben.

Förderungsfähig sind im Rahmen von Outbound-Leistungen österreichische Start-ups, Teilnehmer des Programms aws First Inkubator sowie österreichische Inkubatoren und Akzeleratoren.

4 Details zu den förderungsfähigen Vorhaben und Kosten

4.1 Zielregionen

GIN-Zielregionen sind derzeit Israel, Hongkong, Singapur, Japan, Volksrepublik China und Süd-Korea. Eine Erweiterung der Länder, die unter anderem anhand der Kriterien der „Beyond Europe“-Strategie der Bundesregierung ausgewählt werden, ist möglich.

4.2 Förderungsfähige Vorhaben

Das vorliegende Programm soll den Austausch von Know-how zwischen österreichischen und internationalen Start-ups, Inkubatoren und InvestorInnen sowie weiteren wesentlichen Stakeholdern im Bereich der Startup-Community unterstützen. Förderungsfähige Vorhaben sind

- im Bereich der Outbound-Leistungen (goAsia) insbesondere die Teilnahme österreichischer Unternehmen an internationalen Pitching-Events oder an internationalen Inkubatorprogrammen mit einer max. Dauer von 6 Monaten mit der Zielsetzung eines Auf- bzw. Ausbaus der Aktivitäten dieser Unternehmen in den Zielländern;
- im Bereich der Inbound-Leistungen (goAustria) insbesondere die Teilnahme internationaler Start-ups an Programmen österreichischer Inkubatoren oder Akzeleratoren, wobei die Förderung durch die Abdeckung der Kosten österreichischer Inkubatoren und Akzeleratoren erfolgt und direkt an diese ausbezahlt wird.

4.3 Förderungsfähige Kosten

- Bei Outbound-Leistungen:
 - Reisekosten (An- und Abreise zu/von Veranstaltungen; bei Flugreisen werden die Kosten von Economy-Class-Tickets ersetzt)
 - Aufenthaltskosten (Kosten der Unterkunft) bis zur Höhe eines Mittelklasse-Hotels (Referenzwert ca. EUR 100,- /Nacht) für die Dauer des Programmes/der Veranstaltung
 - Kosten der Teilnahme an einem Inkubationsprogramm (Coaching/Mentoring, Miete) oder an einer ähnlichen Know-how-Transfermaßnahme (z.B. Seminar, Mentorship, Kooperation mit anderen Unternehmen) für die Dauer des Programmes (jeweils in Abstimmung mit der aws)
 - Personalaufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit der Vernetzung des Start-ups im internationalen Markt stehen (wie etwa notwendige Dolmetscher und Personen mit Sprach- und Marktkenntnissen vor Ort, jeweils in Abstimmung mit der aws)
- Bei Inbound-Leistungen:
 - Ersatz der Kosten einer Teilnahme internationaler Start-ups an Programmen österreichischer Inkubatoren (z.B. Coaching/Mentoring, Miete), wobei die Kosten des Inkubators direkt ersetzt werden.

4.4 Nicht förderungsfähige Kosten und Vorhaben

Nicht förderungsfähig sind insbesondere:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Diäten und sonstige Reisespesen (mit Ausnahme der unter Punkt 4.3. genannten Kosten)
- Kosten für selbsterstellte Leistungen und Leistungen, die von GesellschafterInnen/ ArbeitnehmerInnen des Unternehmens erstellt wurden
- Kosten, die aufgrund beihilferechtlicher Vorschriften nicht förderungsfähig sind
- Kosten unter EUR 100

5 Gestaltung der Förderung

5.1 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Einmalbetrag unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen und Auflagen der Förderungszusage erfüllt sind, sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.

Bedingung für die Ausstellung des Förderungsvertrages ist die Übermittlung der Rechnungszusammenstellung (inkl. Originalbelegen).

Die aws behält sich vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben, zu kürzen oder zu streichen, wenn Umstände vorliegen, die eine Durchführung des Vorhabens im beantragten Umfang nicht gewährleistet erscheinen lassen (z.B. vorzeitiger Abbruch oder verspäteter Antritt eines goAsia-Programms).

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen durch die aws auf ein vom Förderungsnehmer bekannt gegebenes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut.

5.2 Ausmaß der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses in der Höhe von bis zu 100 % (max. jedoch EUR 20.000) der förderbaren Kosten pro Vorhaben der in Punkt 4.3. genannten Kosten.

6 Besonderheiten zum Verfahren

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen:

- Die Förderungen werden nach dem Antragsprinzip vergeben. Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit. Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung eines von der aws zur Verfügung gestellten Formulars auf elektronischem Weg (z.B. aws Fördermanager)
- Im Falle der Gewährung einer Förderung erfolgt eine schriftliche Zusage in elektronischer Form mit der Bedingung, dass die Kosten nachgewiesen werden, unter Einhaltung allfälliger sonstiger Auflagen und Bedingungen.

7 Festlegung der Projektlaufzeit

Der Zeitraum für die Durchführung des Vorhabens wird in der Fördervereinbarung festgelegt und beträgt max. 6 Monate.

8 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Anzahl der geförderten Vorhaben geteilt nach

- Inbound
- Outbound
- und nach den Zielgruppen Start-ups, Inkubatoren und InvestorInnen

9 Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und / oder des Programmdokumentes abzuleiten.

10 Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 1. Januar 2020 in Kraft.

Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokuments können ab 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 eingebracht werden. Genehmigungen sind bis 30. Juni 2023 möglich.

Die Anwendung des vorliegenden Programmdokuments erfolgt vorbehaltlich einer vorzeitigen Änderung, insbesondere einer erforderlichen Anpassung an geänderte beihilfenrechtliche Grundlagen.